

Allgemeine Hinweise

ANGELFISCHEREI IM LAND BRANDENBURG



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
des Landes Brandenburg (MLUK)

Referat Öffentlichkeitsarbeit, Internationale Kooperation

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S

14467 Potsdam

Telefon: 0331 866-7237

E-Mail: bestellung@mluk.brandenburg.de

Internet: <https://mluk.brandenburg.de>

Redaktion

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
des Landes Brandenburg

Referat Agrarbildung, Agrarmarkt,

Tierzucht, oberste Fischereibehörde

Bildnachweise

TMB/Boettcher (Titel)

Tonio Pieterek (Seiten 5, 9 und 17)

nupsik284, fotolia.com (Seite 7)

Tourismusverband Spreewald e.V. (Seite 11)

Irina Franken (Seite 12)

Harald Hirsch (Seite 14)

Satz und Druck

LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg)

Auflage

12.000 Exemplare

Oktober 2024

Inhalt

Angelfischerei im Land Brandenburg – Allgemeine Hinweise	4
Dokumente.....	4
Merkmale einer Friedfischhandangel	6
Behandlung gefangener Fische	6
Weitere wichtige Regeln.....	8
Die Fischereiaufsicht prüft die Einhaltung der Regeln	10
Urlaub und kurzzeitiger Aufenthalt.....	10
Betretung von Uferbereichen	10
Bootsbenutzung.....	12
Wege an die Gewässer und Waldfahrgestattungen.....	13
Wetterschutzvorrichtungen	16
Angeln in Schutzgebieten	17
Verhalten am Angelplatz.....	18

Angelfischerei im Land Brandenburg – Allgemeine Hinweise

Das Bundesland Brandenburg ist für seine zahlreichen Gewässer und die vielen Angel-Möglichkeiten bekannt. Etwa 3.000 Seen und mehr als 30.000 Kilometer Fließgewässer sind inmitten einer beeindruckenden Natur ideale Gebiete für Erholung und Naturerlebnisse. Wer hier angeln möchte, muss jedoch einiges beachten. Die folgenden Informationen sollen dabei helfen.

Dokumente

Das Angeln ist im Land Brandenburg ab dem vollendeten 8. Lebensjahr erlaubt. Angeln dürfen nur Personen, die eine **Nachweiskarte** mit eingeklebter gültiger Fischereiabgabemarke und eine **Angelkarte** für ihr Angelgewässer besitzen. Beide Dokumente zusammen berechtigen zum Angeln mit der Friedfischhandangel. Die erforderlichen Grundkenntnisse für das Friedfischangeln sind in einem Informationsheft zusammengefasst, das unter anderen in Tourismusinformationen erhältlich ist.

Die **Nachweiskarten** und die **Fischereiabgabemarken** sind bei den Unteren Fischereibehörden der Landkreise und kreisfreien Städte, in Fischereibetrieben und in Angelgeschäften erhältlich. Die **Fischereiabgabe** gilt für ein Kalenderjahr, also vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Sie beträgt für Kinder und Jugendliche im Alter von 8 bis 18 Jahren 2,50 Euro, für Erwachsene 12,00 Euro.

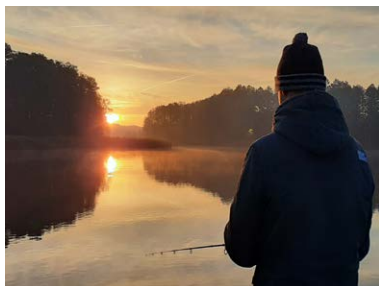
Angelkarten für Angelgewässer werden von Fischereibetrieben, Angelvereinen, Angelgeschäften, Tourismusinformationen, Zeltplatzbetreibern und anderen Stellen ausgegeben. Es gibt Tageskarten, Wochenkarten, Monatskarten und Jahreskarten. Angelkarten können Fangbeschränkungen, gewässerspezifische Schonzeiten oder andere Angaben enthalten, die von Anglern unbedingt einzuhalten sind.

Wer mit der Raubfischangel fischen möchte, muss zusätzlich einen gültigen **Fischereischein** haben. Diesen kann man nach einer bestandenen Anglerprüfung erhalten. Auskünfte, wie und wo man die Anglerprüfung ablegen und den Fischereischein erhalten kann, erteilen die Unteren Fischereibehörden.

Folgende Dokumente sind demnach für die Angelfischerei in Brandenburg erforderlich:

- die ausgefüllte Nachweiskarte mit gültiger Fischereiabgabenmarke,
- eine Angelkarte (privatrechtliche Erlaubnis),
- der Fischereischein (nur für Raubfischangelei).

Alle Dokumente sind beim Fischfang stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Das Angeln ohne die erforderlichen Dokumente ist rechtswidrig (Ordnungswidrigkeit/Straftat) und wird von den Ordnungsbehörden mit empfindlichen Strafen geahndet.



WEB-LINKS

Informationsheft

„Friedfischangeln ohne Fischereischein“

<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Friedfischangeln6Auflage2020.pdf>

Untere Fischereibehörden des Landes Brandenburg

<https://service.brandenburg.de/service/de/adressen/weitere-verzeichnisse/verzeichnisliste/~fischereibehoerden-untere#>

Merkmale einer Friedfischhandangel

Eine Friedfischhandangel besteht aus einer Rute mit oder ohne Rolle und einem einschenkigen Haken, der mit pflanzlichen oder tierischen Ködern bestückt ist. Auch Nachbildungen dieser Köder dürfen verwendet werden. Köder wie Teig, Getreide, Made und Wurm sind charakteristische Merkmale einer Friedfischangel. Köderfische, andere Wirbeltierköder, Teile davon oder künstliche Nachbildungen dieser Köder sind für die Friedfischangelei hingegen nicht zulässig. Beim Angeln sind Regeln einzuhalten, um insbesondere die im und am Wasser lebende Tier- und Pflanzenwelt zu schützen.

Behandlung gefangener Fische

Fische müssen tierschutzgerecht behandelt werden. Schmerzen, Leiden oder Schäden sind zu vermeiden. Fische, die an einem Angelhaken gefangen werden, sind schnellstmöglich und mit Vorsicht an Land zu ziehen. Bei Bedarf ist ein Unterfangkescher zu nutzen. Haken dürfen nicht herausgerissen werden. Außer-

dem sollen gefangene Fische mit nassen Händen angefasst werden, um die Schleimhaut der Fische nicht zu verletzen. Die Tiere dürfen nicht auf den Boden geworfen werden.

Nach dem Fang ist sofort zu entscheiden, ob ein Fisch verwertet oder zurückgesetzt werden soll. Gründe für das Zurücksetzen können zu kleine Fische sein, die nicht dem Mindestmaß entsprechen, oder Fische, für die eine Schonzeit gilt. Der gefangene Fisch ist dann schonend vom Haken zu lösen und sofort behutsam in das Gewässer zurückzusetzen.



Fische, die verwertet werden sollen, sind unmittelbar nach dem Anlanden zu töten oder nach dem Abhaken in eine geeignete Haltereinrichtung (Setzkescher oder andere) zu setzen.

Folgendes ist bei der Halterung von Fischen zu beachten:

- Die Dauer der Halterung sollte so kurz wie möglich sein und ist längstens bis zum Ende des Fangtages zulässig.
- Die Verwendung von Setzkeschern ist nur in strömungsberuhigten Zonen und vom stehenden Boot aus erlaubt.
- Einmal gehälterte Fische dürfen nicht in das Gewässer zurückgesetzt werden.

Vor dem Töten sind gefangene Fische mit einem kräftigen Schlag auf den Kopf zu betäuben. Danach erfolgt die Tötung, zum Bei-

spiel durch einen Messerstich ins Herz. Der Herzstich wird auf der Bauchseite in der Kehlggend vor den Brustflossen gesetzt.

Die beim Ausnehmen der Fische anfallenden Schlachtabfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen (siehe Abschnitt „Verhalten am Angelplatz“).

Fische sind leicht verderbliche Lebensmittel. Um getötete beziehungsweise geschlachtete Fische insbesondere bei hohen Temperaturen möglichst lange frisch zu halten, sollten sie gekühlt werden, beispielsweise in Kühltaschen.

Weitere wichtige Regeln

Schonzeiten und Mindestmaße sind gesetzlich vorgeschrieben und müssen unbedingt eingehalten werden. Maßbänder oder Zollstöcke gehören zur Angelausrüstung, damit die Fischlänge ermittelt werden kann.

Gleichzeitig dürfen nur zwei Handangeln eingesetzt werden; Spinn- oder Flugangeln jeweils nur eine. Die ausgelegten Angeln müssen ständig beaufsichtigt werden. Zu Fangeräten der Berufsfischerei ist ein Abstand von mindestens 50 Metern einzuhalten.

Nicht erlaubt ist das Angeln mit

- explodierenden, giftigen, betäubenden Mitteln oder verletzenden Fanggeräten,
- künstlichen Ködern mit feststehenden Mehrfachhaken,
- Angelhaken mit mehr als drei Schenkeln,
- mehr als drei Haken je Handangel,
- lebenden Fischen und anderen lebenden Wirbeltieren als Köder. Bei Verwendung toter Wirbeltier- oder Krebsködern ist nur ein Köder je Handangel zulässig.



Weiteres ist im Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG) und in der Fischereiordnung des Landes Brandenburg (BbgFischO) geregelt.

WEB-LINKS

Schonzeiten und Mindestmaße der Fischarten gemäß Fischereiordnung Brandenburg

<https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Schonzeiten-Fischarten-de.pdf>

Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG)

<https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgfischg>

Fischereiordnung des Landes Brandenburg (BbgFischO)

<https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212446>

Die Fischereiaufsicht prüft die Einhaltung der Regeln

Die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen bei der Ausübung der Angelfischerei im Land Brandenburg wird durch Fischereiaufseher und Polizeibeamte kontrolliert. Fischereiaufseher weisen sich mit einem Dienstausweis aus. Sie sind berechtigt, die Angeldokumente, die Angeln und den Fang zu überprüfen sowie Verstöße zur Anzeige zu bringen. Angler sollten die Arbeit der Fischereiaufseher unterstützen und den Anordnungen der Kontrollbefugten folgen.

Urlaub und kurzzeitiger Aufenthalt

Grundsätzlich gelten auch für Angelgäste die **Allgemeinen Hinweise** zum Angeln in Brandenburg.

Für sachkundige Angler, die keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und sich nur für kurze Zeit im Land Brandenburg aufhalten, gilt eine Ausnahme. Sie können für diese Zeit auch ohne Fischereischein an brandenburgischen Gewässern angeln.

Um angeln zu dürfen, sind dennoch beim Fischfang folgende Dokumente mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen:

- eine ausgefüllte Nachweiskarte mit eingeklebter Fischereiabgabenmarke,
- eine Angelkarte (privatrechtliche Erlaubnis),
- ein gültiger Reisepass oder Personalausweis.

Betretung von Uferbereichen

Grundsätzlich dürfen für die Angelfischerei gewässerangrenzende Ufer, Inseln, Schifffahrtsanlagen, Brücken, Wehre und Schleusen be-

treten werden. Allerdings können öffentlich-rechtliche Vorschriften dieses sogenannte Uferbetretungsrecht beschränken oder untersagen. Das kann aus wasserwirtschaftlichen Gründen in Landschafts- oder Naturschutzgebieten (siehe Abschnitt „Angeln in Schutzgebieten“) oder auch in militärisch genutztem Gelände der Fall sein. In solchen Fällen ist ein Betreten nur mit einer behördlichen Genehmigung zulässig.

Gewerbliche Anlagen (Betriebsgelände) und Flächen, die unmittelbar zum privaten Haus-, Hof- und Wohnbereich gehören, sowie private Stege und Bootsanleger dürfen nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Inhabers betreten werden. Dabei ist es unerheblich, ob diese Flächen oder Anlagen eingezäunt sind oder nicht.

Die Ausdehnung beziehungsweise die Breite des zu betretenden Uferstreifens ist nicht in Metern geregelt. Sie richtet sich danach,



wie viel Platz für das Angeln unbedingt erforderlich ist. Ein maßvolles und rücksichtsvolles Verhalten sollte selbstverständlich sein.

Das Uferbetretungsrecht wird auf eigene Gefahr ausgeübt. Für entstandene Schäden haftet der Verursacher. Es wird empfohlen, sich vor Ort in den Ausgabestellen für Angelkarten genau zu erkundigen und aufmerksam auf Hinweisschilder zu achten.

Bootsbenutzung

Weit verbreitet ist es, vom Boot aus zu angeln. Manchmal ist dies auch die einzige Möglichkeit, um an einem für die Fischerei zugelassenen Gewässer zu angeln. Bei der Befahrung von Gewässern ist grundsätzlich zu beachten:



Auf Gewässern, die nicht für die Schifffahrt freigegeben sind, ist die **Bootsgröße** auf 1.500 Kilogramm Verdrängung begrenzt. Auf diesen Gewässern darf ein Elektromotor mit einer Motorleistung bis zu einem Kilowatt als zusätzliche Antriebsquelle genutzt werden. Gewässer, aus denen Wasser zur Trinkwasserversorgung entnommen wird, dürfen grundsätzlich nicht befahren werden. Dies gilt auch für Gewässerbereiche, die zu Hofräumen, Gärten, Park- und Betriebsanlagen gehören.

Bereiche mit Wasserpflanzen wie Schilf, Rohrkolben, Binsen und Seerosen dürfen nicht befahren werden. Zu bewachsenen Bereichen ist ein Mindestabstand von einem Meter einzuhalten. Wasserfahrzeuge dürfen hier nicht zu Wasser gelassen oder aus dem Wasser gezogen werden.

Sowohl für das Angeln vom Ufer als auch vom Boot aus gilt die Abstandsregelung von 50 Metern zu stehenden Fanggeräten und ständigen Fischereivorrichtungen der Erwerbsfischerei.

Die Befahrung von Gewässern kann durch öffentlich-rechtliche Vorschriften beschränkt oder untersagt sein, zum Beispiel in Landschafts- oder Naturschutzgebieten (siehe Abschnitt „Angeln in Schutzgebieten“). Auch hier wird empfohlen, sich vor Ort in den Ausgabestellen für Angelkarten genau zu erkundigen.

Wege an die Gewässer und Waldfahrgestattungen

Um an Gewässer zu gelangen, sind grundsätzlich öffentliche Wege und Straßen zu nutzen. Für die Anfahrt und den Zugang über nichtöffentliche Wege und Straßen sind gegebenenfalls öffentlich-rechtliche beziehungsweise privatrechtliche Genehmigungen oder Gestattungen erforderlich. Diese müssen sich Angler selbstständig beschaffen.



Häufig liegen Gewässer im Wald oder sind nur über einen Waldweg erreichbar. In diesen Fällen sind die **Regelungen des Waldgesetzes** des Landes Brandenburg (LWaldG) zu beachten.

Waldgebiete dürfen zu Erholungszwecken und somit auch für den Weg zu Angelgewässern betreten werden. Ausnahmen sind gesperrte oder umzäunte Flächen, Holzrückflächen sowie forstbetriebliche Einrichtungen, sofern Belange der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Das Betreten und Benutzen des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr. Dabei darf der Wald nicht gefährdet, geschädigt oder verschmutzt werden. Ebenso sollen Tiere und Pflanzen so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

Das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen im Wald ist nur für die Bewirtschaftung, die Jagd ausübung und für hoheitlich Tätige gestattet, zum Beispiel für die Fischereiaufsicht. Ausnahmen für das Befahren des Waldes können auf Antrag vom jeweiligen Waldeigentümers gegen Entgelt gestattet werden (**Waldfahrgestat-**

tungen). Ausführliche Informationen hat der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) im Internet veröffentlicht.

Für Verbandsgewässer und die Verbandsvertragsgewässer des Landesanglerverbands Brandenburg e.V., die ganz oder teilweise über Wege des Landeswalds zu erreichen sind, können Waldfahrgestattungen online beantragt werden.

Für weitere Gewässer, die über Waldwege zu erreichen sind, können Waldfahrgestattungen bei den örtlich zuständigen Oberförstereien oder im Falle von Landeswald bei den örtlich zuständigen Landeswaldoberförstereien beantragt werden.

Auf Anfrage können auch private Waldbesitzer Waldfahrgestattungen für die in ihrem Waldeigentum liegenden Wege erteilen.

WEB-LINKS

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)

<https://bravors.brandenburg.de/gesetze/lwaldg>

Waldfahrgestattungen – Informationen des Landesbetriebs Forst Brandenburg (LFB)

<https://forst.brandenburg.de/lfb/de/themen/angelgewaesser-gestattungen>

Beantragung von Waldfahrgestattungen – Informationen des Landesanglerverbands Brandenburg e.V. (LAVB)

<https://www.lavb.de/waldfahrgenehmigung>

Wetterschutzvorrichtungen

Beim Angeln ist die Benutzung eines Anglerzeltes, Schirmzeltes oder einer ähnlichen Wetterschutzvorrichtung zulässig, wenn diese die folgenden Kriterien erfüllt:

- sie dient vordergründig dem Schutz vor Unwettern und nicht zur Übernachtung,
- sie bietet Raum für maximal zwei Personen und hat keinen wasserundurchlässigen Boden (Zeltboden),
- sie ist in gedeckten Farben gehalten und wirkt nicht störend in der Landschaft,
- sie darf insgesamt nicht länger als 12 Stunden ununterbrochen an derselben Stelle stehen.

Das Aufstellen und Benutzen dieser Vorrichtungen kann nur dann erfolgen, wenn keine Schutzvorschriften entgegenstehen (siehe Abschnitt „Angeln in Schutzgebieten“).

Insbesondere in den gesetzlich geschützten Biotopen dürfen keine Wetterschutzvorrichtungen genutzt werden. Diese Einschränkung betrifft

- naturnahe, unverbaute Bach- und Flussabschnitte sowie Kleingewässer,
- Feucht- und Nasswiesen,
- Quellbereichen, Mooren und Sümpfen sowie
- Bruch-, Moor- und Auwäldern.

Das Aufstellen und die Nutzung von Zelten, die nicht die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, ist außerhalb von Zelt-, Camping- oder ausgewiesenen Biwakplätzen **nicht gestattet**. Das betrifft auch andere bewegliche Unterkünfte, beispielsweise Wohnwagen.

Angeln in Schutzgebieten

Beim Angeln in **Landschafts- oder Naturschutzgebieten** sind die in den Verordnungen über die Schutzgebiete festgelegten Nutzungsbeschränkungen zu beachten. Dies können Einschränkungen der Angelfischerei oder sogar Verbote sein. Sofern das Angeln in dem Schutzgebiet nicht verboten ist, können auch Wetterschutzvorrichtungen unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien genutzt werden.



Bevor geangelt wird, sollten Informationen über die örtlich geltenden Bestimmungen eingeholt werden. Fragen beantworten die Unteren Umwelt- oder die Unteren Fischereibehörden.

WEB-LINKS

Untere Umweltbehörden

<https://service.brandenburg.de/service/de/adressen/weitere-verzeichnisse/verzeichnisliste/~umweltbehoerden-untere#>

Untere Fischereibehörden des Landes Brandenburg

<https://service.brandenburg.de/service/de/adressen/weitere-verzeichnisse/verzeichnisliste/~fischereibehoerden-untere#>

Verhalten am Angelplatz

Ausgelegte Handangeln sind aus tierschutzrechtlichen Gründen ständig so zu beaufsichtigen, dass unmittelbar nach einem Anbiss der Anhieb erfolgen kann und der Haken dadurch nicht zu tief vom Fisch geschluckt wird.

Der Einsatz von Futtermitteln, um Fische an den Angelplatz zu locken, sollte nur in kleinen Mengen erfolgen. Übermäßiges **Anfüttern** führt dazu, dass das Futter von den Fischen nicht aufgenommen werden kann und das Gewässer unnötig belastet wird. Nicht aufgenommenes Futter kann im Extremfall zu akutem Sauerstoffmangel und einem damit verbundenen Fischsterben führen.

Müll und **Abfall** am Angelplatz stören nicht nur andere Mitmenschen, sondern schaden vor allem der Natur und der Umwelt. Daher sollte der Angelplatz stets sauber hinterlassen werden. Ein Müllbeutel sollte daher immer zur Ausrüstung gehören. Schnurreste, Haken und anderer Müll sind über den Hausmüll zu entsorgen. Auch Futterreste und Schlachtabfälle von Fischen sind angemessen zu beseitigen, zum Beispiel durch Vergraben. Schlachtabfälle dürfen nicht am Gewässer liegengelassen oder ins Wasser zurückgeworfen werden.

**Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
des Landes Brandenburg**

Referat Öffentlichkeitsarbeit
Internationale Kooperation

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S
14467 Potsdam

Telefon: 0331 866-7237
E-Mail: bestellung@mluk.brandenburg.de



<https://mluk.brandenburg.de>
<https://vimeo.com/mlukbrandenburg>
[https://de.linkedin.com/company/
mluk-des-landes-brandenburg](https://de.linkedin.com/company/mluk-des-landes-brandenburg)